

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.401.321

Wien, 18.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15108/J der Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Christian Ries, Peter Schmiedlechner betreffend Status über transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren** wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

- *Wurde(n) die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bzw. die dafür zuständige(n) Fachgruppe(n) in der WKO über die Entschließung des Nationalrats vom 8. Juli 2020 betreffend transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem genauen Inhalt und Arbeitsauftrag bzw. Anliegen?*
- *Haben Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. haben ihre Vorgänger Rudolf Anschober bzw. Dr. Wolfgang Mückstein zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 8. Juli 2020 Kontakt mit der WKO zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“ gesucht?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem (welchen) Zeitpunkt(en)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Haben Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. haben ihre Vorgänger Rudolf Anschöber bzw. Dr. Wolfgang Mückstein zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 8. Juli 2020 Kontakt mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“ gesucht?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem (welchen) Zeitpunkt(en)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. haben ihre Vorgänger Rudolf Anschöber bzw. Dr. Wolfgang Mückstein zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 8. Juli 2020 Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) bzw. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“ gesucht?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem (welchen) Zeitpunkt(en)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es ein „Zwischenergebnis“ der Verhandlungen des BMSGPK mit der WKO zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses „Zwischenergebnis“ aus?*
- *Gibt es ein „Zwischenergebnis“ der Verhandlungen des BMSGPK mit dem BMJ zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses „Zwischenergebnis“ aus?*
- *Gibt es ein „Zwischenergebnis“ der Verhandlungen des BMSGPK mit dem BMAW bzw. BMDW zum Thema „transparente, rechtssichere und angemessene Regelungen im Bereich der Inkassogebühren“?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieses „Zwischenergebnis“ aus?*
- *Wenn es bisher kein „Zwischenergebnis“ gibt, rechnen Sie mit einem solchen bis zur Sitzung des Ausschusses für Konsumentenschutz am 4. Oktober 2023?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie dieses „Zwischenergebnis“ dem Ausschuss für Konsumentenschutz am 4. Oktober 2023 präsentieren?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Unter Bezugnahme auf die genannte EntschlieÙung des Nationalrats fanden zahlreiche Gespräche und Verhandlungen meines Ressorts zur Novelle der Verordnung über Höchstsätze der Inkassoinstitute statt.

Einerseits wurden Gespräche der betroffenen Ressorts mit Stakeholder:innen wie der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer und der ASB Schuldenberatungen GmbH geführt, andererseits fanden Verhandlungen und Gespräche zwischen den Ressorts bzw. auch direkt zwischen meinem Ressort und der WKO statt.

Gegenstand dieser Gespräche und Verhandlungen waren neue, transparente, zweckmäßige und angemessene Obergrenzen für einzelne Betreuungsschritte sowie eine maximale Obergrenze für alle Betreuungsschritte einer betriebenen Forderung, gestaffelt nach der Forderungshöhe.

Es liegt ein vorläufiges Zwischenergebnis vor, das jedoch um die Wirtschaftsfolgenabschätzung ergänzt werden muss. Diese zu erstellen, obliegt dem BMAW. Welche Informationen diesbezüglich noch erforderlich sind, kann seitens des BMSGPK nicht abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Begutachtungsentwurf seitens des BMAW vorgelegt werden wird.

Jedenfalls wird die Novelle – entsprechend der geltenden Rechtslage - die Klarstellung enthalten, dass die Verordnung nur das Verhältnis zwischen dem/der Auftraggeber:in (Gläubiger:innen der betriebenen Forderung) und dem Auftragnehmer (Inkassoinstitut) regeln kann.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch